Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit

Bern, 13. August 2010

Adressaten:
gemäss beiliegender Verteilerliste

Änderung der Maschinenverordnung (MaschV, SR 819.14)

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen im Rahmen der Anhörung den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung) zur Stellungnahme.

Die Maschinensicherheit ist im Schweizer Recht in der Maschinenverordnung (SR 819.14) geregelt und stellt die Umsetzung der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG dar. Die Maschinenverordnung fällt unter das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA CH-EU) und wird von der EU als gleichwertig mit dem EU-Recht anerkannt.

Da die EU die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit der EU-Richtlinie 2009/127/EG revidiert und darin festgehalten hat, dass ihre Mitgliedstaaten die Änderungen ab dem 15. Dezember 2011 anwenden müssen, gilt es nun, diese Revision im Schweizer Recht im gleichen Zeitrahmen ebenfalls vorzunehmen.

Die Anpassung des Schweizer Rechts an die Änderungen der europäische Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gemäss EU-Richtlinie 2009/127/EG ist im Hinblick auf die Beibehaltung der Äquivalenz der Schweizer Gesetzgebung mit der Europäischen Gesetzgebung im Bereich der Maschinen und somit auch unter dem MRA CH-EG unerlässlich, andernfalls würden neue technische Handelshemmnisse und nicht zuletzt für die exportorientierte Maschinenindustrie ein erheblicher Mehraufwand und Kosten entstehen.

Die Änderungen gemäss EU-Richtlinie 2009/127/EG fügen der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (und somit indirekt auch der Maschinenverordnung) Anforderungen bezüglich dem Inverkehrbringen bzw. Inbetriebsetzen von Pestizidausbringungsgeräten hinzu. Dies wird einerseits erreicht durch die Ergänzung der Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und andererseits durch die Ausweitung

des Schutzbereichs auf das zusätzliche Element Umwelt (beschränkt auf Pestizid-ausbringungsmaschinen).

Die neuen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bezwecken die Minimierung der mit der Verwendung von Pestiziden verbundenene Risiken für Gesundheit und Umwelt.

Wir unterbreiten Ihnen in der Beilage den Entwurf und bitten Sie um Ihre Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bis zum

13. Oktober 2010

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Stellungnahme an:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Daniel Ruta, ABPS
Stauffacherstrasse 101
8004 Zürich
(Tel. 043 322 21 40/ Fax 043 322 21 49)

oder über E-mail: abps@seco.admin.ch

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Serge Gaillard
Leiter der Direktion für Arbeit

Beilagen:
- Liste der begrüssten Organisationen
- Verordnungsentwurf (dt., frz.)
- Erläuterungen (dt., frz.)
- Text der EU-Richtlinie 2009/127/EG (dt., frz.)